presserat

Atmosphäre eines Popkonzerts

Die Mitarbeiterin einer Tageszeitung empfindet einen Bericht über den Auftritt eines bekannten Popsängers als sexistisch und frauenfeindlich. Er verstoße gegen das sittliche Empfinden und gegen Grundsätze zum Schutze der Jugend. Die Chefredaktion des Blattes erklärt dazu, der Autor gebe in einem subjektiven Report persönliche Wahrnehmungen wieder. Die beschriebene Schau habe unter dem Tournee-Motto »Lovesexy« gestanden, sei bewusst erotisch gewesen und habe genau jene Emotionen wecken wollen, die der Autor mit seinen Empfindungen beschreibe. (1988)

Der Deutsche Presserat bewertet den Beitrag als einen Erlebnisbericht. Dem Autor kann nicht vorgeworfen werden, dass er die tatsächliche Atmosphäre eines Popkonzerts beschreibt, wie sie in der Öffentlichkeit hinlänglich bekannt ist. Die zusätzlich eingebrachten subjektiven Bewertungen und Empfindungen hält der Presserat im Rahmen der Meinungsfreiheit für zulässig. Stil und Ausdrucksweise der Veröffentlichung dagegen sind nach Ansicht des Presserats eine reine Geschmacksfrage, über die er grundsätzlich kein Urteil abgibt. (B 50/88)

Aktenzeichen:B 50/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);
Entscheidung: unbegründet